

Beitrags- und Gebührenordnung des Sport Klub Rapide e. V.

(gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beiträge treten ab Datum der Vorstandssitzung in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

Monatsbeiträge:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Jugendliche unter 18 Jahren	EUR 20,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	EUR 15,-
03	Familienbeitrag mit Kindern 1. Grades	
	1. Kind	EUR 15,-
	2. Kind	EUR 15,-
	3. Kind + weitere/s	EUR 10,-
04	passive Mitglieder, Fördermitglieder	EUR 5,-

3. Die einmalige Verwaltungsgebühr bei Eintritt in den Verein beträgt 20,00 EUR. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
4. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e. V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich und im Voraus fällig. Er muss spätestens 14 Tage nach Mitgliedsaufnahme entrichtet werden. Die Fälligkeit beginnt immer im eingetretenen Monat der Mitgliedschaft. Zusätzlich muss eine einmalige Verwaltungsgebühr zusammen mit dem 1. Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.
6. Der SK Rapide Berlin benutzt kein Einzugsverfahren, eher sollten die Beiträge monatlich mit einem Dauerauftrag erbracht werden, welche vieles vereinfacht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens jeden 5. des Monats auf das Beitragskonto des Vereins.
Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.

Beitragskonto

Bank: Berliner Sparkasse
SWIFT-BIC: BELADEBEXX
IBAN: DE56100500000190097027
Verwendungszweck: „Zahlungsgrund“; Fälligkeitsdatum; Name, Vorname

Empfangsberechtigt bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags in bar, ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand, in erster Linie der Schatzmeister!

8. Der Vereinsaustritt ist nur gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung möglich.
 9. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
- #
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.